

Schriftlicher Bericht

für die 63. Amtschefkonferenz und die 92. Umweltministerkonferenz vom
08.-10. Mai 2019 in Hamburg

TOP 18: Positionspapier zur Optimierung der Förderung von Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Länder

Berichterstatter: Bund

Das Positionspapier (TOP 14 der 90. UMK) enthält eine Reihe von Wünschen und Forderungen an den Bund, um die Förderung von Klimaschutzmaßnahmen durch Bund und Länder weiter zu optimieren. Der Großteil der Forderungen wird aus Sicht des Bundesumweltministeriums bereits heute erfüllt.

Berücksichtigung der Vorschläge zum Förderverfahren

- Die verschiedenen Förderprogramme der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) werden im Rahmen einer fortlaufenden Evaluierung regelmäßig weiterentwickelt und verbessert. Die Kommunalrichtlinie wurde im Rahmen der Novellierung durch eine klare Regelung der Antragstellergruppen und eine tabellarische Übersicht aller Förderschwerpunkte inklusive Förderquoten weiter vereinfacht. Handlungsempfehlungen aus dem Spending Review (Zyklus 2016/2017) zum Politikfeld „Klima/Energie“ wurden bei der Novellierung umgesetzt. Die Bitte der Länder, Verfahren und Inhalte auf die jeweiligen Besonderheiten der drei Stadtstaaten anzupassen, konnte aufgrund des bundesweiten Geltungsbereichs der Richtlinie leider nicht berücksichtigt werden.
- Eine Verzahnung der Unterstützungsmöglichkeiten in den Ländern mit denen des Bundes ist sehr wichtig, um Synergieeffekte und eine höhere Nachfrage bei der

Antragstellung zu erzeugen, z.B. durch Kumulierung der Förderung. Das Bundesumweltministerium (BMU) und die für die Förderung von Klimaschutzmaßnahmen zuständigen Arbeitseinheiten der Bundesländer sind daher durch den halbjährlich stattfindenden Bund-Länder-Austausch zum kommunalen Klimaschutz in enger Abstimmung.

- Um die Unterstützung bei der Förderantragstellung über die bereits bestehenden Angebote hinaus zu verbessern, wurde Anfang Januar 2019 ein neuer Online-Förderlotse zur Kommunalrichtlinie auf der Webseite der NKI veröffentlicht. Der Förderlotse hilft Antragstellern, die für sie passenden Klimaschutzmaßnahmen zu finden und führt sie direkt zu Antragstellung. Zudem wurde die Antragstellung für die Kommunalrichtlinie beim Projektträger Jülich vereinfacht.
- Beim halbjährlich stattfindenden Bund-Länder-Austausch zum kommunalen Klimaschutz werden die Länder rechtzeitig über neue Programme und Förderkonzepte der NKI informiert.
- Die novellierte Fassung der Kommunalrichtlinie wurde vor der Veröffentlichung im Rahmen einer Ressortabstimmung mit den verschiedenen für die Förderung relevanten Bundesministerien abgestimmt. Gleiches gilt für die anderen Förderprogramme der NKI. Dies trägt dazu bei, Doppelförderungen zu vermeiden und die Klimaschutzförderung des Bundes transparenter zu gestalten.
- Die Laufzeiten der NKI-Förderprogramme werden auch weiterhin so ausgerichtet, dass eine gute Balance aus Planungssicherheit für Investoren und der Möglichkeit für etwaige Neuausrichtungen der Programme gegeben ist. Die aktuelle Kommunalrichtlinie trat am 1. Januar 2019 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Berücksichtigung der Vorschläge zu den Förderinhalten

- Die Fördermöglichkeiten für strategische und investive Klimaschutzmaßnahmen wurden im Rahmen der Novellierung der Kommunalrichtlinie ausgeweitet. Neben der Förderung kommunaler Energie- und Umweltmanagementsysteme wurden neue Förderschwerpunkte in den Bereichen Mobilität, Abfall, Abwasser und Trinkwasserversorgung geschaffen. Die Antragsteller profitieren somit von einem the-

matisch breit angelegten Förderangebot, das sowohl niedrighschwellige als auch anspruchsvolle Klimaschutzmaßnahmen umfasst. Die Höhe der Förderquoten der einzelnen Förderschwerpunkte ist aus Sicht des BMU ausreichend.

- In der Kommunalrichtlinie ist die Kumulierung mit Drittmitteln, Zuschussförderungen und Förderkrediten anderer Geber möglich, sofern beihilferechtliche Vorgaben dem nicht entgegenstehen und Eigenmittel in Höhe von mindestens 15% des Gesamtvolumens der zuwendungsfähigen Ausgaben eingebracht werden. Für finanzschwache Kommunen gilt, dass Eigenmittel in Höhe von mindestens 10% eingebracht werden müssen. Nur die Kumulierung mit anderen Förderprogrammen des Bundes ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Förderaufrufe Klimaschutz durch Radverkehr und Kommunale Klimaschutz-Modellprojekte.
- Eine Ergänzung der im vorherigen Punkt genannten Bundesförderungen mit Landesförderung ist möglich.
- Mit Blick auf die Effektivität und Effizienz von Förderprogrammen wurde im Rahmen des Spending Reviews (Zyklus 2016/2017) u.a. empfohlen, Überschneidungen zu klären und Förderprogramme schärfer voneinander abzugrenzen. Bei der Novellierung der Kommunalrichtlinie wurde diese Handlungsempfehlung berücksichtigt, indem sich die Förderung seit dem 1. Januar 2019 auf Maßnahmen zum kommunalen Klimaschutz fokussiert. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel werden im Rahmen der Deutschen Anpassungsstrategie (DAS) gefördert.
- Die Zielvorgaben des Klimaschutzplans 2050 zum Erreichen eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands haben aus Sicht des BMU Gültigkeit für die gesamte Bundesregierung. Die Förderprogramme zur Gebäudesanierung liegen nicht in der Zuständigkeit des BMU. BMU setzt sich im Rahmen der Ressortabstimmungen mit den zuständigen Ressorts BMWi (Energie) und BMI (Bauen) für die Berücksichtigung der Zielvorgaben ein.
- Die Berücksichtigung einkommensschwacher Haushalte bei der Verwendung von Fördermitteln ist wichtig, um eine breite Teilhabe an der Energiewende zu ermöglichen. Das durch die NKI geförderte Projekt Stromspar-Check Kommunal unterstützt einkommensschwache Haushalte dabei, mithilfe kostenloser Beratungsangebote Strom einzusparen, Energiekosten zu senken und das Klima zu schützen. Das

Nachfolge-Projekt „Stromspar-Check Aktiv“ wurde im März 2019 bewilligt und läuft vom 1.4.2019 bis zum 31.03.2022.

- Die Erfahrungen des BMU aus der Förderpraxis zeigen, dass eine finanzielle Beteiligung der Kommunen wichtig für die erfolgreiche Projektumsetzung ist. So zeichnen sich insbesondere Vorhaben mit sehr hohen Förderquoten oft durch Verzögerungen und Mittelverschiebungen aus. Ein angemessener Eigenanteil wird im Rahmen der NKI daher weiter eingefordert, um das Eigeninteresse der Kommunen an der erfolgreichen Durchführung und dem fristgerechten Abschluss der geförderten Vorhaben sicherzustellen.
- Im Rahmen der NKI werden verschiedene Suffizienz-steigernde Maßnahmen unterstützt. Über die Nachbarschaftsprojekte werden beispielsweise Initiativen vor Ort gestärkt, die klimafreundliches und ressourcenschonendes Alltagshandeln fördern (Repair-Cafés, Tauschbörsen, Förderung des Konsums von Trinkwasser aus der Leitung, Urban Gardening Projekte, gemeinschaftliche Mobilitätsformen etc.). Auch die novellierte Kommunalrichtlinie bietet vielfältige Anreize, um den Rohstoff- und Energieverbrauch in Kommunen zu verringern (kommunales Energie- und Umweltmanagement, Klärschlammverwertung im Verbund, Aufbau von Strukturen zur Sammlung von Garten- und Grünabfällen etc.).